

## **von Heyden · Mößner**

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Moltkestr. 31, 74072 Heilbronn

Postfach 3165, 74021 Heilbronn

Telefon: 07 131/82 656

Telefax: 07 131/160 149

E-Mail: mail@vonheyden-moessner.de

Homepage: www.vonheyden-moessner.de

# **RUNDSCHREIBEN vom 2. Quartal 2012**

## **I. Steuertermine im 2. Vierteljahr 2012**

- 10. Mai 2012: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Vorankündigung für April 2012
- 15. Mai 2012: Gewerbesteuer-Vorauszahlung II./2012
- 10. Juni 2012: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Vorankündigung für Mai 2012
- 10. Juni 2012: Vorauszahlungen für Einkommen- u. Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag für II./2012
- 10. Juni 2012: Nur für Bayern: Kirchensteuer-Vorauszahlung für das II./2012 an die Kirchensteuerbehörde (8% der Einkommensteuer-Vorauszahlung)

## **II. Studienkosten: Vorweggenommene Werbungskosten**

### **1. Erststudium bzw. Erstausbildung:**

Aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage können die Aufwendungen für ein Erststudium bzw. eine Erstausbildung unmittelbar nach dem Abitur nur in beschränktem Umfang als Sonderausgaben bis zu 4.000,- € im Jahr abgezogen werden. Damit sind solche Kosten nach der gesetzlichen Regelung nicht als vorweggenommene Werbungskosten ansetzbar. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Aufwendungen innerhalb eines Dienstverhältnisses anfallen.

Zwar hat der Bundesfinanzhof, in den vergangenen Jahren immer wieder entschieden, dass Kosten einer Ausbildung als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden müssten, soweit sie hinreichend konkret durch spätere Berufstätigkeit veranlasst sind. Die neuste Entscheidung dazu betraf Aufwendungen für ein Medizinstudium. Bisher hat der Gesetzgeber im Anschluss an diese Rechtsprechung jedoch keine entsprechende Änderung

der Gesetzeslage veranlasst und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung über die entschiedenen Einzelfälle hinaus, diese Urteile nicht als allgemeinverbindlich anerkennen wird.

Da derzeit weitere Verfahren zur Anerkennung der Kosten für ein Erststudium oder eine Erstausbildung als vorweggenommene Werbungskosten vor den Finanzgerichten anhängig sind, kann in gleich gelagerten Fällen nur in der Weise verfahren werden, dass solche Kosten der Kinder im Rahmen einer für das Kind abzugebenden Steuererklärung als vorweggenommene Werbungskosten erklärt werden. Aufgrund der Gesetzeslage ist damit zu rechnen, dass das Finanzamt diese Kosten dann nicht anerkennen wird. Es muss dann gegen den Bescheid Einspruch erhoben werden, um die Sache offen zu halten. Im Rahmen des Einspruchsverfahrens besteht die Möglichkeit sich auf anhängige Verfahren, bei welchen es um dieselbe Frage geht, zu be-

rufen und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Sollte das Finanzamt diese Ruhen aber ablehnen, muss selbst Klage erhoben werden und gegebenenfalls auch selbst der Weg zum Bundesfinanzhof beschritten werden.

Sofern für Kinder unserer Mandanten Einkommensteuererklärungen angefertigt und Ausbildungskosten als vorweggenommene Werbungskosten erklärt werden sollen, ist es unbedingt erforderlich, dass diese Kosten zuvor vom Kind selbst getragen wurden und auch die Rechnungen auf den Namen des jeweiligen Kindes ausgestellt sind. Damit die Kinder diese Kosten selbst tragen können, können Eltern ihre Kinder mit entsprechend hohen Unterhaltszahlungen ausstatten. Für die Erstellung der Einkommensteuererklärung des jeweiligen Kindes sind die Belege für sämtliche Kosten der Ausbildung, wie für z. B. Miete, Fahrtkosten, Studiengebühren, Fachliteratur usw. zu sammeln und uns einzureichen.

## 2. Kosten für eine zweite Ausbildung:

Weiterhin als Werbungskosten abzugsfähig sind die Kosten für

eine beruflich veranlasste zweite Ausbildung, egal ob es sich um eine Berufsausbildung oder um ein Studium handelt. Voraussetzung ist nur, dass ein hinreichen-

der Zusammenhang mit späteren im Inland steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit besteht.

## III. Kinderbetreuungskosten

Wie wir bereits in unserem Rundschreiben vom 1. Quartal 2012 Punkt II. 1 ausgeführt haben, sind Kinderbetreuungskosten ab dem 01.01.2012 nicht mehr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigen, sondern grundsätzlich als Sonderausgaben einkommensmindernd ansetzbar. Die persönlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung der Kinderbetreuungskosten, nämlich, dass der Steuerpflichtige erwerbstätig ist, sich in Berufsausbildung befindet oder erkrankt ist, sind ab 01.01.2012 entfallen. Somit sind Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben generell einkommensmindernd ansetzbar, wenn das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten.

Zu beachten ist weiterhin, dass die Zahlung für die Kinderbetreuung unbedingt auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgen muss. Barzahlungen einschließlich Baranzahlungen oder Barteilzahlungen sowie Barschecks werden

grundsätzlich nicht anerkannt. Beträge, für deren Begleichung ein Dauerauftrag eingerichtet worden ist oder die durch eine Einzugsermächtigung abgebucht oder im Wege des Online-Bankings überwiesen wurden, werden nur in Verbindung mit dem Kontoauszug, der die Abbuchung ausweist, anerkannt. Dies gilt auch bei Übergabe eines Verrechnungsschecks oder der Teilnahme am EC-Cash-Verfahren oder an elektronischen Lastschriftverfahren.

Nach wie vor bleibt es dabei, dass 2/3 der Aufwendungen, höchstens aber 4.000,- € je Kind steuerlich berücksichtigt werden können.

Bei **verheirateten Eltern**, die die **Zusammenveranlagung** beantragen, können Kinderbetreuungskosten unabhängig davon geltend machen werden, wer von den Eltern die Aufwendungen tatsächlich getragen hat.

Ehegatten, die **2012 die getrennte Veranlagung** beantragen, können mangels gesetzlicher Regelung die Kinderbetreuungskosten dann als Sonderausgaben bis zur Höhe des hälftigen Abzugsbetrages als Sonderausgaben abziehen,

wenn sie die Kosten selbst getragen haben. Auf einvernehmlichen Antrag beider Ehegatten gegenüber dem Finanzamt kann eine anderweitige Aufteilung des Höchstbetrages gewählt werden.

Bei **Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, die dauernd getrennt leben oder die geschieden sind**, gilt folgendes: Abzugsberechtigt ist der Elternteil der die Aufwendungen getragen hat und zu dessen Haushalt das Kind gehört. Gilt dies für beide Elternteile, kann jeder seine Aufwendungen bis zum hälftigen Abzugshöchstbetrag geltend machen. Der Abzugshöchstbetrag kann wahlweise abweichend aufgeteilt werden.

Wenn von den zusammenlebenden, nicht miteinander verheirateten Eltern nur ein Elternteil den Kinderbetreuungsvertrag (z. B. mit der Kindertagesstätte) abschließt und das Entgelt von seinem Konto zahlt, kann dieses weder vollständig noch anteilig dem anderen Elternteil als von ihm getragener Aufwand zugerechnet werden.

## IV. Riesterverträge

Bei Ehegatten, die mittelbar zuzugsberechtigt sind – das bedeutet, keinen eigenen Anspruch auf die Riestierzulage haben, weil sie nicht in der Deutschen Rentenversiche-

rung rentenversichert sind, z. B. aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Versorgungswerk – müssen ab dem Jahr 2012 einen Mindestbeitrag von 60,- € pro Kalender-

jahr in den Riestervertrag einzahlen, um Rückforderungen von Zulagen bei der Riester-Förderung zu vermeiden.

Ihre

von Heyden · Mößner

Rechtsanwalts-gesellschaft